

Bekanntmachung

über den

Beschluss des Bebauungsplanes

B028 "Redemptoristenkloster mit Gymnasium Gars" als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 12.02.2019 den Bebauungsplan B028 „Redemptoristenkloster mit Gymnasium Gars i.d.F. vom 12.12.2018 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan B028 „Gymnasium Gars mit Redemptoristenkloster“ in Kraft.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Gars, schließt im Osten, Westen und Süden an die vorhandene Bebauung an. Erschlossen wird das Plangebiet über die Kloster-Auer-Straße sowie die Hauptstraße mit Stichstraßen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 270, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 361/3, 361/5, 363/2, 363/3 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nr. 356/3 + 361 der Gemarkung Klostergars. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus in Gars a. Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars a. Inn während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gars a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.gars.de zu finden.

Gars a. Inn, den 29.03.2019



Markt Gars a. Inn

Strahlechner

Strahlechner, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am:

Abgenommen am:

01.04.2019

06.05.2019

Gars a. Inn, den 06.05.2019

Unterschrift

